



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Hauptsatzung stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 28.03.2023 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Hauptsatzung der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 29.03.2023

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

[Hinweis: Das papiergebundene Dokument der Satzung muss in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist, enthalten.]

Hauptsatzung der Stadt Wülfrath

vom 29.03.2023



Präambel	3
§ 1 Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge	3
§ 2 Lokale Agenda	3
§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	3
§ 4 Anregungen und Beschwerden	4
§ 5 Integrationsrat	5
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Kontrollrechte	6
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen	6
§ 8 Ausschüsse	6
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	6
§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften	8
§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin	8
§ 12 Beigeordneter/Beigeordnete	8
§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann	9
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 15 Personalangelegenheiten	9
§ 16 Inkrafttreten	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 28.03.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge

(1) Das Gebiet der Stadt Wülfrath ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt; das Stadtgebiet ist nicht in Stadtbezirke eingeteilt.

(2) Der Stadt Wülfrath ist mit Urkunde des Oberpräsidenten in Koblenz vom 18.08.1938 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt einen Hirten, der einem vor ihm sitzenden Wolf den Hirtenstab in den Rachen stößt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und von ihr/ihm ausdrücklich beauftragten weiteren Beamtinnen/Beamten oder Angestellten vorbehalten. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

(4) Die Stadtflagge besteht aus einem roten und einem weißen Längsstreifen von gleicher Breite und dem mitten auf das Wappentuch aufgesetzten Wappenschild.

§ 2 Lokale Agenda

Der Rat der Stadt Wülfrath verpflichtet sich, bei allen Entscheidungen die Grundsätze der [Agenda 21](#) zu berücksichtigen, um eine nachhaltige Entwicklung der Stadt zu gewährleisten. Das gesamte politische Handeln hat eine ausgewogene ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung zum Ziel. Dazu gehören insbesondere:

- Zukunftsfähigkeit
- Soziale Gerechtigkeit
- Chancengleichheit von Frau und Mann
- Schutz der Naturressourcen und des Klimas
- Öffentliche Beteiligung
- Integration von Migrantinnen und Migranten.

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede/Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wülfrath fallen.

(2) Ohne sachliche Prüfung sollen Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen werden, wenn

a) die Eingabe unleserlich ist oder die Behandlung mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist,

b) die Stadt Wülfrath oder eines ihrer Organe sachlich oder örtlich unzuständig ist. Diese Anregungen und Beschwerden werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der zuständigen Stelle zugeleitet,

c) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,

d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,

e) sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keinen neuen Sachvortrag enthalten,

f) die Eingabe weder Anregung noch Beschwerde zum Inhalt hat (z.B. Fragen, Erklärungen, Stellungnahmen etc.),

- g) der Inhalt der Eingabe einen Straftatbestand erfüllt.
- h) die Eingabe als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist
- (3) Anregungen und Beschwerden werden den Mitgliedern des Rates zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss, falls mehrere Ausschüsse zuständig sind, die jeweiligen Fachausschüsse. Die Erledigung umfasst die inhaltliche Prüfung, Beratung und Vorbereitung einer Entscheidung.
- (5) Danach überweist der Fachausschuss die Anregungen und Beschwerden an den Rat als für die Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann der Ausschuss Empfehlungen aussprechen, an die der Rat bei seiner Entscheidung nicht gebunden ist.
- (6) Die Eingaben der Antragstellerin/des Antragstellers sollen fünf Seiten Umfang nicht überschreiten. Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann bei einer Überschreitung aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestätigt den Eingang der Anregungen und Beschwerden und teilt dabei mit, welcher Fachausschuss die Angelegenheit beraten wird. Gleichzeitig wird der Antragstellerin/dem Antragsteller mitgeteilt, dass sie/er im Fachausschuss zu ihrem/seinem Anliegen gehört werden kann. Gleichlautende Eingaben dürfen nur einmal begründet werden. Im Fachausschuss trägt die Verwaltung zu den Bürgeranliegen vor.
- (8) Bei anstehenden Sachentscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse werden darauf Bezug nehmende Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern einbezogen, wenn sie spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sind. Bei einer Verfristung erfolgt im nächsten Sitzungslauf die formelle Erledigung der Anregung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinweis auf die vorangegangene Sachentscheidung.
- (9) Bürgeranliegen, die sich nicht gem. § 24 GO NRW an den Rat, sondern an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wenden, können für den Fall der Ablehnung nicht vorsorglich als Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW deklariert und weiterverfolgt werden.
- (10) Die Antragstellerin/der Antragsteller wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister über die Entscheidung zu ihren/seinen Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

§ 5 Integrationsrat

Die Stadt kann einen Integrationsrat einrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Kontrollrechte

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wülfrath“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Zur Kontrolle der Verwaltung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters haben die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse insbesondere die Rechte zur Auskunft, zur Stellungnahme und zur Akteneinsicht gemäß § 55 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Unbeachtlich der Gültigkeit der Dringlichkeitsentscheidung gem. Satz 1 soll diese den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern zur Mitunterzeichnung vorgelegt werden, in Angelegenheiten der Jugendhilfe auch der/dem Vorsitzenden des JHA.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat erstellt für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung und eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist auf einem Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift der Anwesenden zu bestätigen; die Abrechnung erfolgt monatlich.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.

b) Personen, die nicht selbständig erwerbstätig sind, wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständig erwerbstätige Personen können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von 25,00 €/Stunde überschreiten.

(5) Neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

1. Stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens

16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(6) Sitzungen der Fraktion oder von Arbeitskreisen der Fraktion zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Dafür kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn sie im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Präsenzsitzungen der Fraktion oder der Arbeitskreise.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt (§ 73 Abs. 3 GO NRW) und denen der städtischen Gesellschaften bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wülfrath festgelegt.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

~~§ 12 Beigeordneter/Beigeordnete~~

~~gestrichen~~

§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>) ist ein Hinweis auf die jeweilige Bekanntmachung zu veröffentlichen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1 (Bekanntmachungstafeln) öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>) sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ebenfalls bekannt zu geben.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln:

- Gemeinschafts-Grundschule Ellenbeek, Tiegenhöfer Straße 16
- Düssel, Parkplatz Dorfstraße 21

§ 15 Personalangelegenheiten

Der Rat behält sich vor, die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 vorzunehmen. Dies erfolgt im Einver-

nehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Gleiches gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Das Recht kann dem Hauptausschuss übertragen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 01.10.2019 außer Kraft.